

INMAS Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Trainings- und Beratungsleistungen

31.01.2025

Die INMAS GmbH, Institut für Normenmanagement · Beratung · Training (nachfolgend INMAS genannt) bietet Dienstleistungen in den Bereichen Normenmanagement, Technische Dokumentation sowie Beratung und Training an.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Trainings und Beratungsleistungen der INMAS GmbH gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden Vertragspartner). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

Trainingsleistungen und Beratungsleistungen sind Dienstleistungen nach § 611 BGB. ff.. Die Regelungen des BGB gelten soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur rechtsverbindlich, wenn INMAS diesen in Schriftform (§126 BGB) zustimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Hinweise auf Trainingsveranstaltungen, ob digital (z.B. im Internet, auf Sozial-Media-Plattformen) oder analog (z.B. an Flyern oder Prospekten) sind keine Angebote.

Die Anmeldung des Vertragspartners zu einem konkreten Schulungs- oder Beratungstermin ist das Angebot. Ein Vertrag kommt zustande, wenn INMAS das Angebot in Textform (§126b BGB) bestätigt. Wenn der Inhalt der Bestätigung nicht mit dem Inhalt des Angebots übereinstimmt, dann muss der Vertragspartner auf den Widerspruch unverzüglich hinweisen. Wird die Bestätigung nicht widersprochen dann ergibt sich der Vertragsinhalt aus der Bestätigung.

Die Inhalte und der Ablauf der Beratung oder des Trainings werden in der jeweiligen Bestätigung definiert. Konkretisierung der Leistungen können während der Beratung und Schulung nach Absprache mit den Teilnehmern vereinbart werden.

INMAS hat das Recht, Beratungs- und Trainingsleistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Dementsprechend sind Angaben zu der Person, die diese Leistung ausführt, unverbindlich. Diese Angaben werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn die Person in der Bestätigung ausdrücklich genannt wird.

Nimmt jemand ohne vorherige Anmeldung oder ohne vorherige Bestätigung an einer Beratung oder Schulung teil, dann kommt ein Vertrag zum Zeitpunkt des Beginns der Schulung durch konkludentes Verhalten des Vertragspartners zustande.

§ 3 Liefertermin und Erfüllungsort (Änderungen)

Liefertermin und Erfüllungsort werden in der Bestätigung festgelegt.

INMAS behält sich das Recht vor Beratungs- oder Schulungstermine und Veranstaltungsorte in Ausnahmefällen einseitig und nach dem Vertragsschluss zu ändern (z. B. bei Krankheit der Trainer*innen).

Änderungen werden rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner die Änderungsmitteilung nicht unverzüglich widerspricht. Der Widerspruch gilt als Kündigung/Stornierung des Vertrages.

§ 4 Vergütung und Honorar

INMAS erhält für die Tätigkeit die Vergütung gemäß der Bestätigung. Die angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. Gebühren, Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (falls anwendbar).

§ 5 Gebühren und Auslagen

Nicht im Preis (Vergütung) enthalten sind Gebühren und Auslagen, die für die Leistung erforderlich sind, insbesondere:

- Bahnfahrt mit 1. Klasse Bahncard 50 oder mit PKW 0,50 €/km;
- Taxikosten;
- Unterbringungskosten;
- Veranstaltungsraum- und Ausstattungs- und Cateringkosten;

Gebühren und Auslagen werden nach Beleg abgerechnet.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Rechnungen sind am Tag des Zugangs der Rechnung fällig und zahlbar ohne Abzug. INMAS behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug Kosten und Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Der Vertragspartner ist verpflichtet die Voraussetzungen, die für die erfolgreiche Durchführung der Trainingsleistungen erforderlich sind, herzustellen (s. §242 BGB).

§ 8 Urheberrechte

INMAS behält sich Eigentums- und Urheberrechte an allen Angebotsunterlagen und begleitenden Informationsmaterialien vor. Der Vertragspartner erhält ein einfaches Nutzungsrecht für die Dauer von

12 Monaten nach der Übergabe innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Unterlagen dürfen weder verbreitet noch vervielfältigt noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; es sei denn, INMAS erteilt schriftlich die ausdrückliche Zustimmung.

§ 9 Kündigung durch INMAS

INMAS kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in den folgenden Fällen kündigen:

- wenn ein Teilnehmer die Durchführung erheblich stört oder gegen Anweisungen verstößt;
- wenn der Vertragspartner trotz einer Abmahnung einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.
- wenn über das Vermögen des Vertragspartners das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Ansprüche des Vertragspartners in Zusammenhang mit der Kündigung, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

INMAS kann den Vertrag bei zu geringer Teilnehmerzahl oder höherer Gewalt (z.B. Krankheit) kündigen. Bereits gezahlte Gebühren werden in solchen Fällen vollständig erstattet.

§ 10 Kündigung durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann Beratungs- und Trainingsleistungen kostenlos mit einer Frist von mehr als 2 Wochen vor der Veranstaltung kündigen. Bei einer Kündigung von Beratungs- und Trainingsleistungen weniger als 2 Wochen aber mehr als 2 Tagen vor der Veranstaltung hat INMAS Anspruch auf 50% der Vergütung. In allen anderen Fällen hat INMAS den Anspruch auf die volle Vergütung. Der Vertragspartner muss die Kündigung in Textform erklären.

Den Anspruch auf Ersatz von Gebühren und Auslagen bleibt von einer Kündigung unberührt.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Gegenüber Forderungen von INMAS kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Gewährleistung

Der Vertragspartner hat einen Anspruch auf Wiederholung von Veranstaltungen bei der Verletzung von Hauptpflichten oder bei Verzug.

Der Vertragspartner hat einen Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung einschließlich Auslagen und Steuern bei Unmöglichkeit der Leistung.

In allen anderen Fällen hat der Vertragspartner einen Anspruch auf den Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Ansprüche des Vertragspartners wegen Schlechtleistung erlöschen nach sechs Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin.

§ 13 Haftung

INMAS haftet gegenüber dem Vertragspartner unbegrenzt für Vorsatz und bei der Verletzung vom Leben und Gesundheit.

Im Übrigen ist die Haftung von INMAS wie folgt begrenzt:

- INMAS haftet nicht für Fahrlässigkeit;
- INMAS haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne;
- Der Anspruch des Vertragspartners ist auf die Höhe der Vergütung beschränkt.

Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Sofern INMAS die Trainingsleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, dann tritt INMAS diese Ansprüche an den Vertragspartner ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bremen ist ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 15 Geheimhaltung

Daten oder Kenntnisse über interne Prozesse und Abläufe der Vertragspartner werden von INMAS im Rahmen der Geheimhaltung absolut vertraulich behandelt und auch nach Ablauf eines Auftrages in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich die Angebote, Trainingskonzepte von INMAS geheim zu halten. Gespeicherte Daten oder Dokumente werden bis 10 Jahre nach Auftragsende archiviert.

§ 16 Datenverarbeitung

Bei der Leistungserbringung können INMAS und der Vertragspartner wechselseitig Zugriff auf personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. INMAS und der Vertragspartner müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. INMAS stellt dem Vertragspartner die Datenschutzhinweise zur Verfügung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter

hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation für Vertragspartner zugänglich zu machen.

Impressum

INMAS GmbH
Institut für Normenmanagement · Beratung · Training
Hastedter Osterdeich 222
28207 Bremen

Handelsregister: HRB 26017
Registergericht: Amtsgericht Bremen

Vertreten durch die Geschäftsführer:
Uwe Hermann & Dirk Nagels

Kontakt
Telefon: +49 421 989933-0
Telefax: +49 421 989933-29
E-Mail: info@inmas.de

Umsatzsteuer
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz:
DE 268 47 47 91